

Persönlicher Vorsorgeausweis und Sparkontoauszug

Merkblatt 2019

Persönlicher Vorsorgeausweis

Der persönliche Vorsorgeausweis gibt Auskunft über die von der Vorsorgeeinrichtung versicherten Leistungen und deren Finanzierung.

Er wird auf der Grundlage der persönlichen Daten des Versicherten erstellt. Diese persönlichen Daten werden im oberen Teil des Vorsorgeausweises aufgeführt. Es ist wichtig, dass jeder Versicherte diese Daten auf ihre Genauigkeit überprüft und falsche oder fehlende Angaben dem Arbeitgeber meldet. Auf folgende Punkte ist besonders zu achten:

- Zivilstand – Dieser ist ausschlaggebend für die versicherten Leistungen, namentlich im Todesfall.
- Anzahl versicherter Kinder – Sie muss der Anzahl minderjähriger Kinder oder Kinder unter 25 Jahren, die sich in Ausbildung (Studium oder Lehre) befinden, entsprechen. Hat der Versicherte keine Kinder oder keine, welche die genannten Bedingungen erfüllen, enthält der persönliche Vorsorgeausweis keine Angaben bezüglich Kinder.
- Geburtsdatum des Versicherten sowie – im Fall verheirateter Versicherter – Geburtsdatum des Ehepartners. Ist der Versicherte nicht verheiratet, enthält der persönliche Vorsorgeausweis keine Angaben zum Geburtsdatum des Ehepartners.

Leistungen im Alter

Die Leistungen im Alter sind in zwei Rubriken unterteilt: Die erste Rubrik enthält Informationen zur Höhe der voraussichtlichen jährlichen Altersrente, die nach Erreichen des reglementarischen Pensionsalters sowie bei einer vorzeitigen Pensionierung (3 bzw. 5 Jahre) ausgerichtet wird. Die zweite Rubrik enthält Informationen zur Höhe des voraussichtlichen Alterskapitals.

Um beurteilen zu können, wie sich verschiedene Zinssätze auf die Leistungen im Alter auswirken, enthält der persönliche Vorsorgeausweis drei Berechnungssimulationen:

- Zinssatz = 0% – Von den drei Hypothesen ist dies die ungünstigste. Sie könnte eintreten, wenn der Stiftungsrat die Zinszahlungen wegen der schlechten Entwicklung der Finanzmärkte über einen langen Zeitraum einstellen müsste.
- Zinssatz = 1% – Diese Verzinsung entspricht dem gesetzlichen Mindestzinssatz, den der Bundesrat für die berufliche Vorsorge für 2019 festgelegt hat. Für Vorsorgeeinrichtungen, die Leistungen über das gesetzliche Minimum hinaus abdecken, ist dieser Zinssatz nicht zwingend.
- Der dritte Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz, den die Vorsorgeeinrichtung als langfristiges Ziel verwenden. Dieser ist jedoch nicht garantiert.

Invaliditätsleistungen

Unter dieser Rubrik sind die versicherten Leistungen im Invaliditätsfall aufgeführt. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen ergeben sich aus den reglementarischen Bestimmungen.

Todesfalleleistungen

Die aufgeführten Todesfalleleistungen hängen vom Zivilstand und von der Existenz versicherter Kinder ab. Angegeben werden die Art der versicherten Leistung (Rente/Kapital) sowie der Betrag. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen ergeben sich aus den reglementarischen Bestimmungen.

Einkauf durch den Versicherten

Unter dieser Rubrik wird der mögliche Einkaufsbetrag aufgeführt. Er entspricht der maximal möglichen Einkaufssumme, die der Versicherte im betreffenden Kalenderjahr freiwillig in die Vorsorgeeinrichtung einzahlen kann. Durch einen solchen Einkauf verbessert er seine Vorsorge und spart zudem Steuern (Einkäufe dürfen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden).

Der Vermerk "kein Einkauf möglich" bedeutet, dass unter Berücksichtigung von Alter und Salär des Versicherten bereits die maximale Vorsorge besteht oder dass Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt wurden. Im zweiten Fall wäre ein Einkauf erst dann wieder möglich, wenn die Vorbezüge vollständig an die Vorsorgeeinrichtung zurückgezahlt wurden.

Falls für den möglichen Einkauf ein anderer Betrag als null ausgewiesen wird, handelt es sich um einen indikativen Betrag. Falls der Versicherte über Guthaben verfügt, die auf Freizügigkeitskonten oder -policen angelegt sind, oder falls er in der Vergangenheit als Selbstständigerwerbender in eine 3. Säule einbezahlt hat, sinkt die maximal mögliche Einkaufssumme. Tätigt der Versicherte einen Einkauf, kann er das aus diesem Einkauf resultierende Guthaben während einer Dauer von 3 Jahren nicht als Kapitalleistung beziehen. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als 3 Jahre nach dem Einkauf kann das aus diesem Einkauf resultierende Guthaben nur in Form einer Rente und nicht in Form von Alterskapital bezogen werden. Die Frist von 3 Jahren gilt ebenfalls für sämtliche anderen Barbezüge, insbesondere für Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, weshalb vor jedem Einkauf unbedingt die Vorsorgeeinrichtung kontaktiert werden sollte.

Finanzierung

Die Beiträge werden monatlich vom Gehalt abgezogen.

Der Sparbeitrag dient der Äufnung des Sparkontos des Versicherten. Der Risiko- und der Kostenbeitrag dienen der Deckung der versicherten Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall bzw. der Kosten der Vorsorgeeinrichtung.